



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 25 b)

Soziale Entwicklung: Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, Menschen mit Behinderungen und der Familie

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/391)*]

74/121. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen [50/81](#) vom 14. Dezember 1995 und [62/126](#) vom 18. Dezember 2007 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³,

ferner unter Hinweis auf die Resolution [70/1](#) der Generalversammlung vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der die Versammlung erstmals Kinder und Jugendliche als Träger des Wandels anerkannte, und in der Erkenntnis, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung integriert, unteilbar und global ausgerichtet sind und dass sie daher alle auf Jugendliche anwendbar sind,

daran erinnernd, dass die Entwicklung Jugendlicher nicht nur für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entscheidend wichtig ist, sondern dass sie

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



auch in anderen Entwicklungsrahmen anerkannt wird, so auch in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴, der Erklärung von Istanbul⁵ und dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁶, den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁷, der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten⁸, dem Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)⁹, dem Ergebnis der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁰ und allen einschlägigen internationalen Übereinkünften oder Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge,

erneut erklärend, dass die Verwirklichung der Menschenrechte, der Bedürfnisse und des Wohlergehens Jugendlicher, einschließlich Heranwachsender und junger Frauen, für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie der Ergebnisse anderer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, darunter die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien¹¹, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹² und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³, und deren Überprüfungs-konferenzen entscheidend wichtig ist,

unter Begrüßung der wirksamen Beteiligung von Jugendvertreterinnen und -vertretern an nationalen Delegationen in der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Fachkommissionen und einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen,

in Anbetracht der Wichtigkeit der Beteiligung Jugendlicher an der Begehung des fünfundsiebzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahr 2020 unter dem Motto „Die Zukunft, die wir wollen, die Vereinten Nationen, die wir brauchen: Bekräftigung unseres gemeinschaftlichen Eintretens für den Multilateralismus“¹⁴, des dreißigjährigen Bestehens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Jahr 2019¹⁵ und des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz im Jahr 2020¹⁶,

davon Kenntnis nehmend, dass Kasachstan und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder 2019 das Jahr der Jugend ausgerufen haben,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass 2019 in Kazan (Russische Föderation) die fünf- undvierzigste WorldSkills-Meisterschaft stattfand, die einen Beitrag zu modernen Systemen

⁴ Resolution 69/313, Anlage.

⁵ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I.

⁶ Ebd., Kap. II.

⁷ Resolution 69/15, Anlage.

⁸ Resolution 71/1.

⁹ Resolution 71/256, Anlage.

¹⁰ Resolution 72/1.

¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁴ Siehe Resolution 73/299.

¹⁵ Siehe Resolution 73/301.

¹⁶ Siehe Resolution 73/340.

der beruflichen Ausbildung leistet und jungen Menschen breit gefächerte Möglichkeiten für technische Kreativität bietet,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge, die das Jugendforum des Wirtschafts- und Sozialrats zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geleistet hat, und anerkennend, dass es als wichtige Plattform für Sachbeiträge junger Menschen zur Vermittlung ihrer Vision an Entscheidungsverantwortliche und an Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen und der Zivilgesellschaft fungiert,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Jugendklimagipfel einberufen hat, der während der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung stattfand und auf dem Jugendliche, die sich für den Klimaschutz einsetzen, mit Regierungen, den Vereinten Nationen und dem Privatsektor zusammenkamen, um Jugendperspektiven zu erörtern und von Jugendlichen geführte Lösungen zur Bewältigung von Klimaproblemen hervorzuheben, und in dieser Hinsicht ferner Kenntnis nehmend von der Abgabe des Kwon-Gesh-Versprechens zur Einbeziehung der Jugend,

anerkennend, dass die gegenwärtige Jugendgeneration die größte ist, die es je gab, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie wichtig es ist, die Jugend und von Jugendlichen geführte und auf sie ausgerichtete Organisationen in allen Angelegenheiten, die für sie von Belang sind, einschließlich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Arbeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

anerkennend, dass viele Länder bei der Verwirklichung der allgemeinen Gesundheitsversorgung bis 2030 vorankommen und dass die Gesundheit und das Wohlergehen junger Menschen eng mit ihrer Kapazität verbunden sind, ihre Bildung abzuschließen und Beschäftigungschancen zu nutzen,

sowie in der Erkenntnis, dass junge Frauen zwischen 15 und 24 Jahren mit HIV-Infektionsraten, die je nach Region zwei- bis dreimal so hoch wie die junger Männer liegen, für HIV sowie für viele gesundheitsbezogene Bedrohungen und Probleme am anfälligsten sind,

ferner in der Erkenntnis, dass eine junge Bevölkerung erhebliche Entwicklungschancen eröffnet, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen ein geeignetes politisches Umfeld für die Nutzung der aus dem hohen Anteil junger Menschen, die in den Arbeitsmarkt drängen, erwachsenden demografischen Dividende schaffen und gleichzeitig bei der Entwicklungsplanung und der Umsetzung einen mit den innerstaatlichen Prioritäten und Rechtsvorschriften im Einklang stehenden inklusiven, ergebnisorientierten Ansatz verfolgen, und in diesem Zusammenhang den Beschluss der Afrikanischen Union hervorhebend, das Jahr 2017 zum Jahr der Nutzung der demografischen Dividende durch Investitionen in die Jugend zu erklären,

bekräftigend, dass die Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Beschäftigung für Jugendliche eine der größten Herausforderungen darstellt, die in Angriff genommen werden müssen, unter Hervorhebung derjenigen Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend, die mit der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen zusammenhängen, darunter eine hochwertige Bildung und Gesundheit und Zugang zu Informationen und Technologie, und eingedenk dessen, dass mehr als 59 Millionen junger Menschen arbeitslos sind und 138 Millionen arbeitender Jugendlicher in Armut, auch in extremer Armut, leben,

unter Betonung der Notwendigkeit, Jugendliche, einschließlich junger Frauen und Mädchen, zur Selbstbestimmung zu befähigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und in dieser Hinsicht die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltene Verpflichtung, die Armut zu beseitigen und den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich zu verringern und eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Aktionsaufruf der Internationalen Arbeitsorganisation zur Jugendbeschäftigungskrise und von der Globalen Initiative für menschenwürdige Arbeit für Jugendliche,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Zahl der Jugendlichen und der Erwachsenen, die über einschlägige Fertigkeiten, einschließlich technischer und beruflicher Fertigkeiten, für Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und unternehmerische Tätigkeit verfügen, erheblich zu erhöhen und bis 2030 sicherzustellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen,

daran erinnernd, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Rechte Jugendlicher, einschließlich junger Menschen in prekären Situationen, zu fördern und zu schützen und ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht zu werden, und in der Erkenntnis, dass die Art und Weise, in der junge Menschen ihr Potenzial als Trägerinnen und Träger des Wandels ausschöpfen können, die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie das Wohlergehen und die Lebensgrundlagen der kommenden Generationen beeinflussen wird,

in Anerkennung des wichtigen und positiven Beitrags, den junge Menschen zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten,

unter Hinweis auf die Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme, die 1998 auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen angenommen wurde, und in diesem Kontext die Weltkonferenz 2019 der Ministerinnen und Minister für Jugendfragen und das Jugendforum Lisboa+21, die am 22. und 23. Juni 2019 abgehalten wurden, begrüßend und von der Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme¹⁷ Kenntnis nehmend,

unter Begrüßung der Rolle der Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend und der Arbeiten, die sie zur Befriedigung der Bedürfnisse Jugendlicher sowie unter anderem zur Harmonisierung mit unterschiedlichen Institutionen der Vereinten Nationen, Regierungen, der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen, akademischen Kreisen und den Medien durchführt, um innerhalb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Position junger Menschen auszubauen und zu stärken und ihnen mehr Macht zu übertragen,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär im September 2018 Jugend 2030: Die Jugendstrategie der Vereinten Nationen auf den Weg gebracht hat, um auf die Bedürfnisse Jugendlicher einzugehen und ihr Potenzial als Trägerinnen und Träger des Wandels zu erfüllen, und die globale Partnerschaft „Grenzenlose Generation“ eingerichtet hat, die dafür sorgen soll, dass bis 2030 jeder junge Mensch die Chance hat, eine Schul- oder Berufsausbildung zu durchlaufen, Unterricht zu nehmen oder einer Beschäftigung nachzugehen,

sowie darauf hinweisend, dass Leitgrundsätze und Instrumente zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Bereitstellung eines öffentlichen Bildungswesens erarbeitet wurden, die die Staaten erwägen sollen,

¹⁷ A/73/949, Anlage.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸;
2. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend¹⁹ und betont, dass alle 15 Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass der Kommission für soziale Entwicklung bei seiner Durchführung eine Rolle zukommt;
3. *bekräftigt außerdem* die von den Staats- und Regierungsoberhäuptern in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁰ eingegangene Verpflichtung, niemanden, auch nicht Jugendliche, zurückzulassen, und die Wichtigkeit, Strategien umzusetzen, weiterzuverfolgen und zu überprüfen, die Jugendfragen in ausreichendem Maße gerecht werden und jungen Menschen überall echte Chancen auf eine volle, wirksame, konstruktive und nachhaltige Teilhabe an der Gesellschaft eröffnen;
4. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bei den Mitgliedstaaten liegt, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, im Benehmen mit Jugendlichen, von Jugendlichen geführten und auf sie ausgerichteten Organisationen und anderen relevanten Interessenträgern eine integrierte, ganzheitliche, inklusive und wirksame Jugendpolitik und ebensolche Programme sowie kohärente sektorübergreifende Maßnahmen auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Weltaktionsprogramms auf allen Ebenen regelmäßig zu evaluieren;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung und den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle jungen Menschen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu schützen, zu fördern und zu erfüllen und dabei sicherzustellen, dass die Jugendpolitik und die Jugendprogramme und deren Planung, Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung die Auffassungen, Perspektiven und Prioritäten der Jugendlichen berücksichtigen, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und transparent sind und der Rechenschaftspflicht unterliegen;
6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auf freiwilliger Grundlage eine Auswahl und Anpassung der in dem Bericht des Generalsekretärs²¹ vorgeschlagenen Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu erwägen, unter besonderer Berücksichtigung junger Frauen, marginalisierter Gruppen und junger Menschen, die schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören oder in prekären Situationen leben, insbesondere derjenigen, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts leben, unter Berücksichtigung der nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern;
7. *betont*, dass die Kapazitäten der nationalen Statistikämter zur Gestaltung, Erhebung und Analyse von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten gestärkt und gestützt werden müssen, um wirksam zur Weiterverfolgung, Berichterstattung und Rechenschaftslegung in Bezug auf die Verwirklichung der jugendbezogenen Dimensionen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

¹⁸ A/74/175.

¹⁹ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

²⁰ Resolution 70/1.

²¹ E/CN.5/2013/8.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Chancengleichheit für alle zu fördern, jede Form der Diskriminierung junger Menschen zu beseitigen, namentlich solche, die auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen mit Behinderungen, junger Migrantinnen und Migranten und indigener Jugendlicher auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

9. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Fehlernährung, insbesondere soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen, ausschlaggebend für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, erinnert an die Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit durch die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, die Weitergabe geeigneter Technologie und den Aufbau von Kapazitäten im Jugendbereich, und an die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeiziger nationaler Entwicklungsstrategien und -anstrengungen und höherer Investitionen in die Jugend mit erhöhter internationaler Unterstützung, und unter anderem indem Jugendlichen ein für die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte und die volle Entfaltung ihrer Kapazitäten förderliches Umfeld bereitgestellt wird, um die Chance zu nutzen, die die mit der höchsten in der Menschheitsgeschichte je verzeichneten Zahl junger Menschen einhergehende demografische Dividende bietet, und fordert die stärkere Beteiligung der Jugend, von Jugendlichen geführter und auf sie ausgerichteter Organisationen und anderer maßgeblicher zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Erarbeitung solcher nationaler Entwicklungsstrategien;

10. *unterstreicht* die Rolle einer hochwertigen Gesundheitserziehung und eines hohen Alphabetisierungsgrads bei der Verbesserung der gesundheitlichen Ergebnisse im Lebensverlauf und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, diese Bereiche bei jungen Menschen zu fördern, unter anderem durch faktengestützte schulische und außerschulische Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und über öffentlichkeitswirksame Kampagnen, und Jugendlichen verstärkten Zugang zu erschwinglichen, sicheren, wirksamen, nachhaltigen und geeigneten jugendgerechten Gesundheitsversorgungs- und sozialen Diensten, zu einwandfreiem Trinkwasser und angemessener und gleichgestellter Sanitär- und Hygieneversorgung zu eröffnen, indem sie Sport und körperlicher Betätigung, Ernährung, einschließlich Essstörungen, Fettleibigkeit, psychischer Gesundheit und psychischem Wohlergehen, der Verhütung, der Eindämmung und den Auswirkungen übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten, der Vermeidung von Jugendschwangerschaft und der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Bereiche fördern, und anerkennt die Notwendigkeit, sichere, erschwingliche und jugendgerechte Beratungsprogramme und Programme zur Verhütung des Substanzmissbrauchs zu entwickeln;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der psychischen Gesundheit und des psychischen Wohlergehens junger Menschen durchzuführen, unter anderem durch die großflächige Ausweitung umfassender und integrierter Dienste zur Verhütung von psychischen Störungen und anderen psychischen Erkrankungen, einschließlich der Suizidprävention, die Behandlung junger Menschen mit psychischen Störungen und anderen psychischen Erkrankungen sowie mit neurologischen Störungen, die Bereitstellung psychosozialer Unterstützung, einschließlich Resilienztraining, und dabei das Bewusstsein für Fragen der psychischen Gesundheit zu schärfen und gegen Stigma und sozialen Druck anzugehen, das Wohlergehen zu fördern, die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs zu verstärken, an den sozialen Determinanten von Gesundheit anzusetzen und die Menschenrechte der Betroffenen uneingeschränkt zu achten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, beschleunigte Anstrengungen zu unternehmen, um wissenschaftlich korrekte, altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote großflächig auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Lehrkräften und Anbietern von Gesundheitsleistungen;

13. *betont*, dass die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse junger Menschen bei der Bekämpfung von HIV und Aids wesentlicher Teil der Anstrengungen zugunsten einer von Aids freien Generation ist, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, barrierefreie, verfügbare und erschwingliche hochwertige Dienste der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie Aufklärungsprogramme zu entwickeln, so auch in Bezug auf sexuell übertragbare Infektionen wie HIV und Aids, und die diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, so auch indem sie dafür sorgen, dass junge Menschen, die mit HIV leben oder davon betroffen sind, aktiv in die jeweiligen Maßnahmen einbezogen werden;

14. *verweist außerdem nachdrücklich* auf das Recht auf Bildung, erkennt an, dass Investitionen in eine allgemeine, hochwertige und inklusive Bildung und Ausbildung die bedeutsamste grundsatzpolitische Investition sind, die Staaten tätigen können, um die unmittelbare und die langfristige Entwicklung Jugendlicher zu gewährleisten, und erklärt erneut, dass der Zugang zu alle einschließender, gerechter und hochwertiger formaler wie nichtformaler Bildung auf allen Ebenen, gegebenenfalls einschließlich nachträglicher und auf die Alphabetisierung gerichteter Bildungsangebote, so auch in Informations- und Kommunikationstechnologien für diejenigen ohne formale Bildung, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien und Freiwilligenarbeit wichtige Faktoren sind, die es jungen Menschen ermöglichen, die entsprechenden Fertigkeiten zu erwerben und ihre Kapazitäten zu erweitern, so auch in Bezug auf Beschäftigungsfähigkeit und unternehmerische Entwicklung, und Zugang zu menschenwürdiger und produktiver Arbeit zu erlangen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass junge Menschen, einschließlich schwangerer Mädchen und junger Mütter, Zugang zu solchen Dienstleistungen und Chancen haben, was es ihnen ermöglichen wird, Triebkräfte einer nachhaltigen Entwicklung zu sein;

15. *ist sich bewusst*, wie wichtig eine tiefe Verbindung zwischen Jugendlichen und ihrem jeweiligen kulturellen Erbe und Hintergrund als Instrument zur Schaffung positiver und auf der Achtung der kulturellen Vielfalt beruhender Beziehungen ist, die auch durch künstlerische, kulturelle und sportliche Initiativen zu friedlicher Integration führen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, beschleunigte Anstrengungen zur Überwindung der digitalen Spaltung zu unternehmen und Innovationen bei Jugendlichen zu fördern, indem sie sicherstellen, dass Informations- und Kommunikationstechnologien umfassend und auf geeignete Weise auf allen Bildungs- und Ausbildungsebenen, einschließlich in die Entwicklung von Lehrplänen, die Ausbildung von Lehrkräften sowie in die Verwaltung und das Management von Institutionen, integriert sind und das Konzept des lebenslangen Lernens unterstützen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, die hohen Raten der Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, unsicheren Beschäftigung

und informellen Beschäftigung Jugendlicher und der jungen Menschen anzugehen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, indem sie eine gezielte und integrierte lokale und nationale Jugendbeschäftigungspolitik ausarbeiten und umsetzen, die darauf ausgerichtet ist, inklusive, nachhaltige und innovative Arbeitsplätze zu schaffen, die Beschäftigungsfähigkeit, die Qualifikationen und die Berufsausbildung zu verbessern, um den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, und durch die Erhöhung der Synergien zwischen dem Bildungs- und dem Beschäftigungssektor die Aussichten für die Integration der Jugendlichen in den nachhaltigen Arbeitsmarkt verbessern und indem sie Innovationen und die unternehmerische Initiative stärken, so auch durch die Entwicklung von Netzwerken junger Unternehmerinnen und Unternehmer auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, in denen das Wissen junger Menschen um ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschaft gefördert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, in eine hochwertige Bildung zu investieren, lebenslanges Lernen zu unterstützen und für alle Jugendlichen Sozialschutz bereitzustellen sowie die Geber, die spezialisierten Institutionen der Vereinten Nationen und den Privatsektor zu ersuchen, den Mitgliedstaaten weiter nach Bedarf Hilfe, einschließlich technischer und finanzieller Unterstützung, zu gewähren;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, gegen die Herausforderungen, die sich Mädchen und jungen Frauen stellen, sowie gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees anzugehen, die alle Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen, einschließlich schädlicher Praktiken, zementieren, und gegen das klischeehafte Rollenverständnis von Männern und Frauen anzugehen, das die soziale und die persönliche Entwicklung bremst, indem sie die Verpflichtungen auf die Stärkung der Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen erfüllen, sowie Männer und Jungen anzusprechen, aufzuklären, zu ermutigen und zu unterstützen, um zu erreichen, dass sie die Verantwortung für ihr diesbezügliches Verhalten, einschließlich ihres sexuellen und generativen Verhaltens, übernehmen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen, einschließlich sexueller Belästigung, zu verurteilen, und bekräftigt, dass sie keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen sollen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen, und dass sie mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen sollen, wie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²² festgelegt;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich* zur durchgängigen Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsmaßnahmen *auf*, in dem Bewusstsein, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen entscheidend sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen und Politiken und Programme zu stärken, die die volle, wirksame und strukturierte Teilhabe junger Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verbessern, gewährleisten und ausweiten sollen und die ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Ebenen und den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der jungen Frauen zu stärken;

²² Resolution 48/104.

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, welche die negativen Auswirkungen der Globalisierung so gering wie möglich halten und ihre Vorteile maximieren, betont, wie wichtig eine faire Globalisierung ist, die jungen Menschen eine relevante Bildung und Ausbildung anbietet, damit sie sich persönlich voll entfalten und Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und besseren Beschäftigungschancen erlangen können, um so den Bedürfnissen eines sich ständig verändernden Arbeitsmarkts zu entsprechen und jungen Migrantinnen und Migranten zu ermöglichen, ihre Menschenrechte zu genießen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmenden Herausforderungen durch den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt gegenüber sieht, die die Anfälligkeit und die Ungleichheit erhöht haben, was sich direkt wie indirekt auf das Wohlergehen Jugendlicher auswirkt und Jugendliche, insbesondere in Entwicklungsländern und kleinen Inselentwicklungsländern, für die nachteiligen Auswirkungen dieser Phänomene anfällig machen könnte, unter anderem indem sie in Zeiten durch Klimaänderungen ausgelöster Krisen im Arbeitsmarkt überproportional beeinträchtigt werden, fordert eine verstärkte Zusammenarbeit und konzertierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit der Jugend, um diese Herausforderungen zu bewältigen, unter Berücksichtigung der positiven Rolle, die die Jugendbildung in dieser Hinsicht spielen kann, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, die Teilhabe Jugendlicher an Klimaschutzmaßnahmen weiter zu fördern und bei den Entscheidungsprozessen in Bezug auf Klimaänderungen die Perspektiven Jugendlicher zu berücksichtigen;

23. *erkennt außerdem an*, dass durch die Aufteilung der Familienpflichten ein familiäres Umfeld entsteht, das die Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen fördert und so zur Entwicklung beiträgt, dass Jugendliche einen bedeutenden Beitrag zum Wohl ihrer Familie leisten und dass Lösungen für die Jugendarbeitslosigkeit besondere Aufmerksamkeit gelten muss, um das menschliche und soziale Kapital zu schaffen, das für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung unerlässlich ist;

24. *erkennt ferner an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, anerkennt in dieser Hinsicht, wie wichtig Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den jungen Menschen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene sind;

25. *würdigt* alle in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen auf, zu erwägen, wie die sinnvolle und inklusive Mitwirkung Jugendlicher an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an der Friedenskonsolidierung, an Konfliktfolgeprozessen und an humanitären Maßnahmen erhöht werden kann, sowie konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Jugendlichen in Situationen bewaffneten Konflikts weiter zu helfen, im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend, und gegebenenfalls die Beteiligung Jugendlicher an Aktivitäten zum Schutz der von Situationen bewaffneten Konflikts betroffenen Kinder und Jugendlichen zu fördern, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, Schulen und Universitäten vor einer gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden militärischen Nutzung zu schützen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung, Kolonialherrschaft oder in anderen Konfliktgebieten oder Postkonfliktsituationen lebenden jungen Menschen zu beseitigen, um die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um vom Terrorismus betroffene oder für

derartige Zwecke ausgenutzte junge Menschen, einschließlich Jugendlicher in marginalisierten Gruppen, zu schützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, die rechtlichen, administrativen, sozialen, wirtschaftlichen, digitalen und kulturellen Barrieren zu überwinden, die die Teilhabe und Vertretung junger Menschen einschränken, und gleichzeitig die nötigen Kapazitäten, Ressourcen, Informationen, Technologien, Unterstützungsmaßnahmen, Freiräume und Fertigkeiten zu schaffen, die Jugendliche, einschließlich Jugendlicher in prekären Situationen, zur freien, aktiven, unabhängigen, vollen und wirksamen Teilhabe befähigen;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die alle Personen, einschließlich Jugendlicher, treffen können, weiterzuentwickeln beziehungsweise beizubehalten, die digitale Kompetenz und die technischen Fertigkeiten zum wirksamen Schutz ihrer Privatsphäre zu fördern und Maßnahmen zur Verhütung von Nachstellung und Mobbing im Internet zu treffen;

30. *erkennt an*, dass die Beiträge junger Menschen für die volle und erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wichtig sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Benehmen mit Jugendorganisationen und von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen konkrete neue Wege zu einer vollen, wirksamen, strukturierten und nachhaltigen Teilhabe junger Menschen und von Jugendlichen geführter Organisationen an den einschlägigen Entscheidungsprozessen und Überwachungstätigkeiten in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu erkunden und zu fördern, so auch bei der Erarbeitung und Umsetzung von Politiken, Programmen und Initiativen, insbesondere bei der Umsetzung der Agenda 2030;

31. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Jugendvertreterinnen und -vertreter in alle Delegationen aufzunehmen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreterinnen und -vertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

32. *fordert* das Jugendprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf, auch künftig als Anlaufstelle im System der Vereinten Nationen für die Förderung weiterer Zusammenarbeit und Abstimmung in jugendbezogenen Fragen zu fungieren, so auch unter anderem mit den Regierungen in Bezug auf das Jugenddelegiertenprogramm der Vereinten Nationen;

33. *fordert* die Geber, einschließlich der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit in Bezug auf die Jugendvertretung die Teilnahme von Jugendvertreterinnen und -vertretern aus Entwicklungsländern an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu erleichtern und um die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu beschleunigen und die Erstellung des *World Youth Report* (Weltjugendbericht) zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds anzuregen;

34. *anerkennt* die verstärkte Zusammenarbeit über das Interinstitutionelle Netzwerk für Jugendentwicklung bei der Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Ver-

einten Nationen, ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, sich im Hinblick auf einen kohärenteren, umfassenderen und stärker integrierten Ansatz für die Jugendentwicklung im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter abzustimmen, fordert die Institutionen der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner auf, nationale, regionale und internationale Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den sonstigen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft;

35. *anerkennt* die Rolle der Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend und ihre Aufgabe, auf den in ihrem Arbeitsplan enthaltenen Gebieten der Teilhabe, der Interessenvertretung, der Partnerschaften und der Harmonisierung den Stimmen junger Menschen im System der Vereinten Nationen Gehör zu verschaffen, und ermutigt die Gesandte, auch weiterhin eng mit Regierungen, Institutionen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen, Hochschulen und den Medien zusammenzuarbeiten, indem junge Menschen und ihre Position innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden, so auch durch die Durchführung von Länderbesuchen auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten, und fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen auf, die Gesandte nach Bedarf bei ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen weltweit zu unterstützen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auf das bisher Erreichte und die noch verbleibenden Herausforderungen eingeht und der im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und den Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit zu erstellen ist, und legt dem Sekretariat nahe, sich gegebenenfalls mit von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen zu beraten.

*50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019*